

109.

Auswärtiger Brief des
Herrn von K...
Kantonsrat.

1891. Februar 2.

Von der Absichtserklärung des Herrn Gemeindevorstandes
Julius Nimm in Kisternwil, als
Mitglied des Kantonsrates, wird Kenntnis gegeben.
Der Regierungsrath wird eingeladen, den Nach-
lass Kisternwils setzen zu können einen Geset-
zessatz zu veranlassen.

110.

Gesetzesentwurf betr:
die Arrondierung d.
Kreis d. Arrondierung
d.

Dann geht der Kantonsrat, ohne eine Tagesordnung
betreffend die übrigen Wahlkreise zu beschließen, über
zur Beratung des Gesetzesentwurfes

betreffend

die Arrondierung der Kreise Zürich und der Gemeinden
Küsnacht, Lenz, Glänzwil, Gossliwil, Lötzingen,
Oberdorf, Kinsch, Unterdorf, Wädliwil, Nidwil
und Molliswil.

sowie betreffend

die Gemeindesteuern der Kreise Zürich und Unter-
dorf.

Vertrag der Kommission, dat. 28. October 1890,
(siehe die Anlage).

Zu diesem Verhandlung sind eingegangen:

Petition d. Gemeinde
Molliswil.

a) eine Petition der Gemeinde Molliswil resp.: ein
Protokoll derselben gegen ihre Eintragung in die Arron-
dierung, datirt 22. Januar.

Resolutionen der Ge-
meindenversammlung.

b.) Die Resolutionen der Gemeindeversammlung der
Kreise Zürich im Hinblick auf die Arrondierungspro-
jekt, vom 1. Februar 1891.

Erklärung des C. M. Flügel
gen.

c.) eine Erklärung des Herrn C. M. Flügel im Zü-
rich, datirt 31. Januar 1891.

Diese Erklärung wird dem Präsidenten der XXI.
Kommission zu Landen der letzteren zur Ber-
atung

eingereicht